

Aus den Gründen:

Die Eltern der Kinder gehören der Sekte der internationalen Bibelforscher an. Wie bei allen Bibelforschern, handelt es sich auch bei ihnen nicht nur darum, daß sie einer besonderen religiösen Überzeugung huldigen. Sie glauben vielmehr, aus ihrer religiösen Überzeugung die Verneinung der einfachsten und selbstverständlichsten Pflichten am Staate und dem deutschen Volke gegenüber herleiten zu müssen. Sie verweigern hartnäckig auch bei feierlichen Anlässen den deutschen Gruß, um dadurch ihre Ablehnung der heutigen Verhältnisse auszudrücken. Sie stellen sich bewußt außerhalb der Volksgemeinschaft. ...

Dieser Sachverhalt zwingt zu folgender rechtlichen Würdigung:

Wenn Eltern ihren Kindern durch ihr Beispiel eine Anschauung beibringen, die sie in unlöslichen Gegensatz zu derjenigen Überzeugung bringen muß, zu der sich die weitaus überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes bekennt, so bedeutet das einen Mißbrauch des Sorgerechts im Sinne des § 1666 BGB. Dieser Mißbrauch gefährdet die Kinder aufs höchste, weil er dazu führt, daß auch sie einmal außerhalb der Volksgemeinschaft stehen können. Zur Abwendung dieser Gefahr hat das Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Erfolg verspricht hier nur die völlige Entziehung des Personensorgerechts; sie allein bietet die Gewähr dafür, daß der ungünstige erzieherische Einfluß der Eltern ausgeschaltet und gebrochen wird.

Im übrigen hat nach der Auffassung des Vormundschaftsgerichts folgendes zu gelten: Das Recht als völkische Ordnung vertraut deutschen Eltern das Recht der Erziehung nur unter der — wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen, so doch selbstverständlichen — Voraussetzung an, daß die Eltern dieses Erziehungsrecht so ausüben, wie Volk und Staat es erwarten dürfen. Dazu gehört vor allem, daß die Erziehung als erstrebenswertes Ziel ansieht, in den Kindern den Glauben und die Überzeugung zu wecken, daß sie Angehörige einer großen Nation sind und damit den übrigen Volksgenossen durch die Gleichheit der wesentlichen Anschauungen zu der großen Einheit des deutschen Volkes zusammengeschlossen sind. Wer dagegen in Ausübung eines formell ihm zustehenden Erziehungsrechts in Kindern Ansichten weckt, die sie in unlöslichen Widerspruch zur Volksgemeinschaft bringen müssen, erfüllt diese selbstverständliche Voraussetzung nicht, so daß ihm schon aus Erwägung allgemeiner Art das Erziehungsrecht abgesprochen werden muß, ohne daß es auf den Nachweis der Voraussetzungen des § 1666 BGB im einzelnen ankommen kann."

Quelle: „Deutsche Justiz“, 1937, Band II, S. 1857.

zugestimmt werden, da diese keine Erziehung im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft garantiert. Es ist bekannt, daß gerade von Westdeutschland aus die Kirche einen verstärkten Kampf gegen das Lager des Sozialismus führt. Der klerikale Faschismus in Westdeutschland schürt ununterbrochen den kalten Krieg. Es ist auch bekannt, daß gerade die Kirche immer wieder den Krieg gesegnet hat. Von derartigen Einflüssen wollen wir jedoch unsere Jugend und Kinder fernhalten.

Die Verklagte erzieht die Kinder ... und ... im streng kirchlichen Sinne. Eine derartige Erziehung ist mit der Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung nicht mehr zu vereinbaren."

*„Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern
im sozialistischen Familienrecht“*

„... Zur vorbildlichen Erfüllung der Erziehungsarbeit gehört auch, daß die Eltern ihre Kinder zur regen Teilnahme an den Jugendstunden in Vorbereitung zur Jugendweihe anhalten. Hier wird den Kindern die Wahrheit des dialektischen Materialismus vermittelt, der für das richtige Handeln von so großer Bedeutung ist. ...

Wie die Eltern das Sorgerecht ausüben, das interessiert „die ganze Gesellschaft“. Die Eltern haben kein Recht, die Kinder nach ihrem alleinigen Gutdünken zu erziehen. Die sozialistische Gesellschaft achtet auf die richtige Erziehung der Kinder durch die Eltern. ...

Denjenigen Eltern, die ihre elterlichen Pflichten auf das Größte vernachlässigen, kann daher auch das Sorgerecht entzogen werden. ..."

Quelle: „Der Schöffe“, 1959, S. 8.

Beschluß des Rates des Kreises Döbeln — Abt. Volksbildung, Referat Jugendhilfe — vom 22. Februar 1960

„In der Sorgerechtssache der am ... geborenen A. X. wird den Eltern X. das Personensorgerecht gemäß § 1666 BGB über die minderjährige A. X. entzogen und dem Rat des Kreises Döbeln, Abt. Volksbildung — Referat Jugendhilfe — übertragen.

Aus den Gründen:

...

Es kann nachgewiesen werden, daß A. im Elternhaus gegen die Schule und die Deutsche Demokratische Republik aufgewiegelt wird und daß es oft seitens der Eltern zu Äußerungen gegenüber unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat kommt, die A. in **Widerspruch zu dem in der Schule** Gelehrten und Gelernten bringen. Durch diese Äußerungen wird insbesondere auch das Ansehen unserer Republik geschädigt. ...

Die angeführten Feststellungen und Tatsachen, die nachzuweisen sind, lassen nicht zu, daß A. im Haushalt der Eltern verbleiben kann, und rechtfertigen einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB, wobei zu gegebener Zeit die Entwicklung der noch im Haushalt befindlichen Kinder zu überprüfen ist.

Der Jugendhilfebeirat hat in seiner Beratung am 4. Februar 1960 dem Vorschlag auf Sorgerechtsentzug zugestimmt.

..."